

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Irene Köhne (SPD)

vom 10. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2013) und **Antwort**

#### Erste Schritte beim Persönlichen Budget

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Werden durch das Persönliche Budget die Aufwendungen für die Fachleistungssätze bei den einzelnen Kostenstellen automatisch reduziert, indem grundsätzlich immer die günstigste mögliche Leistung zu bevorzugen ist?

Zu 1.: Bei der Bedarfsfeststellung ist es zunächst unerheblich, in welcher Form (Sachleistung oder Persönliches Budget) die Leistung erbracht wird. Auch bei Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets ist letztlich maßgeblich, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten oder des Leistungsberechtigten. Zur Höhe des Persönlichen Budgets hat der Gesetzgeber lediglich bestimmt, dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten soll. Als Vergleichsmaßstab gilt hierbei regelmäßig die vergleichbare Sachleistung.

In dem Rundschreiben I Nr. 9/2006 über Persönliches Budget nach § 17 SGB IX vom 31. Mai 2006 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird zur Höhe unter der Ziffer 5.2.1 (Einzelfallhilfe und Fachleistungsstunde) Folgendes geregelt:

„Bei der Budgetbemessung wird zunächst geklärt, ob die Voraussetzungen für den Leistungstyp Einzelfallhilfe oder Betreutes Wohnen vorliegen. Besteht Bedarf für eine Einzelfallhilfe, so orientiert sich die Budgetbemessung an der Honorarordnung Soziales. Diese ist zwar mit Wirkung zum 30. September 2004 außer Kraft getreten, gilt jedoch bis zum Erlass einer Nachfolgeregelung (HonVSoz) inhaltlich weiter.“

Eine automatische Reduzierung bei den einzelnen Kostenstellen würde der individuellen Situation der Betroffenen Personen daher nicht gerecht werden; der Sozialhilfeträger ist aber auch verpflichtet, unter mehreren gleich geeigneten Leistungsangeboten das günstigere vorzusehen.

2. Wie viele sozial-psychiatrische Betreuungsfälle wurden seit Jahresbeginn 2013 und in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils nach den Verfahrensweisen des Persönlichen Budgets und nach den Verfahrensweisen nach dem Rundschreiben I Nr. 9/2009 abgerechnet?

3. Welche Kosten sind dafür in beiden Bereichen entstanden?

Zu 2. und 3.: Hierzu wird in der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales keine Statistik geführt.

4. Sieht der Senat die Qualität der Fachleistungen beim Verfahren nach den Grundsätzen des Einzelfallhilfe Rundschreibens I Nr. 9/2009 beeinträchtigt?

Zu 4.: Nein, da aus den Verfahrensregelungen heraus nicht auf die Qualität der Leistungen geschlossen werden kann.

Berlin, den 26. August 2013

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2013)